

Nachrichten.

In Erinnerung an die Schwierigkeiten, die seinerzeit infolge eines Karl-May-Nekrologes zwischen dem Herausgeber des biographischen Jahrbuches und dem Verleger Herrn Dr. de Gruyter (Georg Reimer) entstanden waren, teilt uns Anton Bettelheim mit: In der „Deutschen Strafrechts-Zeitung“ erörtert Geheimrat Professor Dr. Allfeld, Erlangen, Novemberheft 1919, Seite 350-55 die Frage „Schmähung Verstorbener in Nekrologen“. Der Verfasser, eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Strafrechts und des Urheberrechts, äußerte sich, einem Wunsche des Herausgebers der „Deutschen Strafrechts-Zeitung“ folgend, über den Fall Biographisches Jahrbuch – Karl May vollkommen unparteiisch und schließt mit zwei Hauptsätzen: 1. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit eines von einem Herausgeber redigierten Sammelwerkes, in dem ein beleidigender Artikel über einen Verstorbenen steht, läßt sich nur in allerseltensten Fällen denken. 2. Es wäre mit dem Interesse desjenigen, der über sein Werk einen Verlagsvertrag abschließt, und mit dem Sinn und Zweck eines solchen Vertrages unvereinbar, wenn der Verleger, eingeschüchtert vielleicht von irgend jemand, dem der Inhalt des Werkes nicht genehm ist, auf Grund völlig haltloser Voraussetzungen das Werk als eines mit strafbarem Inhalt beanstanden könnte und damit die Veröffentlichung unterbliebe.

Aus: Das literarische Echo, Berlin. 22. Jahrgang, Heft 9, 01.02.1920, Sp. 572+573.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018